



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.81 RRB 1950/3436**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 14.12.1950
P. 1560

[p. 1560] Mit Eingabe vom 13. Februar 1950 ersuchte der Gemeinderat Kloten um die Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Januar 1950 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Lindengasse (Strasse I. Kl. Nr. 7), der Petergasse (III. Kl.), der Bachstrasse (III. Kl.), der Kirchgasse (II. Kl. Nr. 9), der Dietlikonerstrasse (II. Kl. Nr. 11), am Reutelenweg (III. Kl.), am Spitzweg (III. Kl.), an der Neubrunnenstrasse (III. Kl.) und am Balsbergweg (III. Kl.) in Kloten. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. Januar 1950 veröffentlicht. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 2. Februar 1950 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein. Auf Verlangen des kantonalen Tiefbauamtes erweiterte der Gemeinderat Kloten mit Beschluss vom 5. Juli 1950 den ungenügenden Baulinienabstand der Petergasse. Diese nachträgliche, im kantonalen Amtsblatt vom 22. Juli 1950 veröffentlichte Baulinienabänderung wurde laut dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 24. August 1950 ebenfalls nicht angefochten.

Die nachfolgende Tabelle über die 10 Strassen, für welche die Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung vorliegen, enthält neben den Baulinienabständen das vorgesehene Ausbauprofil der einzelnen Strassen und die Vorgartenbreiten.

	Baulinien- Ausbauprofil		Vorgarten-	
	abstand	Fahrbahn	Gehwegbreiten	
	m	m	m	m
1. Lindengasse I. Kl. Nr. 7 von der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 5 bis zur Petergasse III. Kl.	22,0	6,0	2,5	8,0 bzw. 5,5
2. Kirchgasse II. Kl. Nr. 9 mit Marktplatz von der Zürcherstrasse (HVS. B) bis zur Bachstrasse III. Kl.	58,75	6,0		5,0
3. Bachstrasse III. Kl. von der Kirchgasse II. Kl. Nr. 9 bis zur Petergasse III. Kl.	18,0	6,0		6,0
4. Petergasse III. Kl. von der Lindengasse I. Kl. Nr. 7 bis zur Bachstrasse III. Kl.	18,5	5,5	2,5	5,0 bzw. 5,5
5. Projektierte Strasse B bei der Einmündung in die Petergasse III. Kl.	18,0	6,0		6,0
6. Dietlikonerstrasse II. Kl. Nr. 11 vom Spitzweg III. Kl. bis zur Wallisellerstrasse n. Kl. Nr. 12	20,0	6,0	2,0	5,0 bzw. 7,0



7. Reutelenweg III. Kl.	16,0	5,0	4,5 bzw. 6,5
8. Spitzweg III. Kl.	16,0	5,0	- 5,5
9. Neubrunnenstrasse III. Kl. von der Zürcherstrasse (HVS. B) bis 250 m nordwestlich der SBB.-Linie Zürich-Kloten	18,0	6,0 bzw. 5,0	- 5,5 bis 7,5
10. Balsbergweg III. Kl. von der Neubrunnenstrasse III. Kl. bis zur Zürcherstrasse (HVS. B)	16,0	5,0	5,5

Die Bau- und Niveaulinien der genannten Strassen wurden im Einvernehmen und nach den Richtlinien des kantonalen Tiefbauamtes im Hinblick auf die zunehmende Bautwicklung in Kloten festgesetzt. Mit Ausnahme der projektierten Strasse B handelt es sich bei sämtlichen Strassen um bereits bestehende Anlagen, von denen aber erst die Linden- und die Petergasse sowie der Reutelenweg ausgebaut sind.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die erste Baulinienvorlage für die Petergasse zwischen der Lindengasse I. Kl. Nr. 7 bis zur Bachstrasse musste, wie bereits erwähnt, an den Gemeinderat zurückgewiesen werden, da bei einem Baulinienabstand von 17,0 m der westliche Vorgarten eine Breite von nur 3,5 m erhalten hätte. Die nachträglich auf 18,5 m Breite erweiterte Bauverbotszone ermöglicht nun die Einhaltung des üblichen Mindestabstandes von 5,0 m für Bauten, die einen Vorplatz benötigen.

Im Zusammenhang mit den Baulinien der Kirchgasse II. Kl. Nr. 9 wurden auch diejenigen des nördlichen Teiles des geplanten Marktplatzes festgesetzt. Das Projekt sieht einen gegenseitigen Baulinienabstand von 55,0 m bis 58,75 m vor. Die Baulinien schliessen an diejenigen des südlichen Teiles des Marktplatzes an, welche mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2990 vom 20. Oktober 1949 genehmigt wurden.

Beim Reutelenweg, welcher mit einer 5 m breiten Fahrbahn ausgebaut ist, beträgt die südliche Vorgartentiefe nur 4,5 m. Da diese Quartierstrasse ohne jede Bedeutung für den allgemeinen Verkehr ist, lässt sich die geringfügige Unterschreitung des üblichen Mindestmasses von 5 m ausnahmsweise hinnehmen.

Im übrigen entsprechen die Baulinienabstände der andern Strassen den üblichen Abmessungen. Sowohl die der Vorlage zugrunde gelegten Ausbauprofile als auch die gewählten Baulinienabstände genügen der Verkehrsbedeutung dieser Strassen.

Die gewählten Niveaulinien entsprechen den projektierten bzw. vorhandenen Strassennivelletten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Sie bezieht sich lediglich auf die Bau- und Niveaulinien, nicht aber auf die in den Plänen eingetragenen Breitenmasse der Fahrbahn und Gehwege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Kloten vom 9. Januar 1950 und vom 5. Juli 1950 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Lindengasse (I. Kl. Nr. 7), der Kirchgasse (II. Kl. Nr. 9), der Bachstrasse (III. Kl.), der Petergasse (III. Kl.), der projektierten Strasse B bei der Einmündung in die Petergasse (III. Kl.), der



Dietlikonerstrasse (II. Kl. Nr. 11), am Reutelenweg (III. Kl.), am Spitzweg (III. Kl.), an der Neubrunnenstrasse (III. Kl.) und am Balsbergweg (III. Kl.) in Kloten werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]